

BEBAUUNGS-PLAN N^o 1 GEMEINDE SPEIKERN

Erklärungen der Planzeichen:

A. FESTSETZUNGEN:

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
gem. § 9 Abs. 6 BBauG.



Neue Straßenbegrenzungslinien (grün)



Zwingende Baulinien (rot)



Bebauungsgrenzen, vordere, seidl.u.rückwärtige (blau)

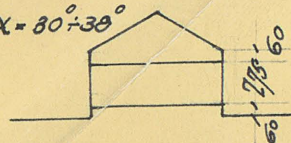


E + D = Familienheime

Erdgeschoß mit ausbaubarem Dachgeschoß
zulässige Kniestockhöhe 60 cm

Geschoßzahl
als Höchstgrenze

$$\alpha = 30^\circ \div 38^\circ$$



Die Mittellinie in
den farbig angeleg-
ten Flächen gibt die
Firstrichtung an

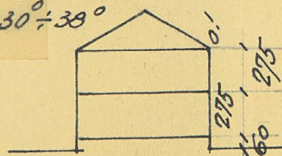


E + I = Familienheime mit 2 Wohnungen

Erdgeschoß mit I. Obergeschoß
Kniestock unzulässig

Geschoßzahl
als Höchstgrenze

$$\alpha = 30^\circ \div 38^\circ$$



Garagen und Nebengebäude erdgeschossig mit Dächern
von 0 bis 12° Neigung. Traufhöhe max. 2,75.

Diese Gebäude sind an den festgesetzten Flächen
zu errichten



VERROHRTER GRABEN

OFFENER GRABEN

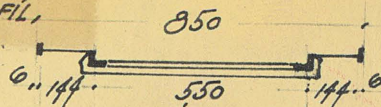
Neue Straßenführung mit unten stehendem Profil



STRASSEN-PROFIL

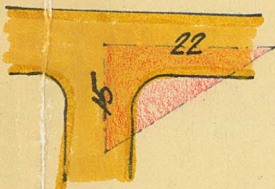
D. STRASSEN

"A" "B" "C"



Festgesetzte Verkehrssichtdreiecke; Sie müssen von jeder
Bebauung, Bepflanzung und Lagerung über 1 m Höhe freige-
halten werden (nach Bayer.Str.WG.Art. 26)
1.00 HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN

22



C. WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. Art der baulichen Nutzung:

Der Geltungsbereich ist "reines Wohngebiet" im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962. Es ist offene Bauweise festgesetzt

WR = Reines Wohngebiet

2. Maß der Nutzung:

Als höchstzulässiges Maß der Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung, sofern sich nicht aus den Festsetzungen über die Geschoßflächen und über die überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.

3. Nebenanlagen:

Untergeordnete Nebenanlagen können dann zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der Baugrundstücke selbst dienen (Nebengebäude, ~~für Kleintierhaltung~~, Holzlegen u.dgl.), ihrer Eigenart nicht widersprechen und innerhalb der ausgewiesenen Baulinien erstellt werden sollen.

4. Garagen:

Einstellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig und an der im Plan vorgesehenen Stelle zu errichten (§ 12 Baunutzungsverordnung).

5. Parzellengrößen:

Die Größe der einzelnen Grundstücke ist im Bebauungsplan festgesetzt und entspricht der vorgesehenen Nutzung und zwar:

für Familienheime von mind. 500 qm bis 1600 qm

Satzungsänderungen

Punkt 6:

hier: 6.2 "Bei den Festsetzungen "E + D" sind Dachneigungen zwischen 30 - 48 ° zulässig.
Dachaufbauten sind bei Dachneigungen unter 38 ° unzulässig.

"Im Bebauungsplan sind längs der Reiterleinstraße (Straße B) und Grabenstraße (Straße C) bei einzelnen Grundstücken jeweils auf der Westseite der Straße die Bebauungsgrenzen im Abstand von mehr als 6 m festgesetzt.

Längs der vorgenannten Straßen kann die Bebauungsgrenze auf der Westseite grundsätzlich bis auf 6 m an die Straßenbegrenzungslinie herangerückt werden."

fen

oweit

nd

der
ante
sie

B. HINWEISE ZUM PLAN-BLATT:

 Zwingender, bebauungsfreier Abstand nach dem Bayer. Strassen- und Wegegesetz Art. 23/1a FESTSETZUNG

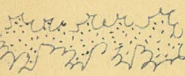
 Alte, bestehende Parzellengrenzen

 Vorhandene Bebauung, Erdgeschoß mit I. Obergeschoß

 Ortsdurchfahrt

 = Vorschlag für neue Grundstücksgrenze

 = Alte vorhandene Straßen

 Vorgesehene Bepflanzung

784/2 = Flurstücksnummern

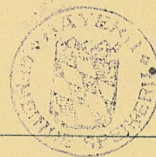
FRANK Name des Grundeigentümers

BESCHLUSS-VERMERKE ÜBER RECH

I. Beschluß über die Entwurfsbearbeitung:

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG. aufgrund des Gemeindebeschlusses der Gemeinde Speikern vom 28.7.70 als Entwurf aufgestellt worden.

Speikern, den 3.12.70

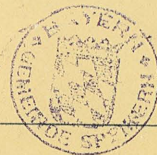


.....
Der Bürgermeister

II. Auslegetermine:

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 5 BBauG. in der Zeit von 10.8.70 bis 11.9.1970 öffentlich in der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Die Auslegetermine sind ortsüblich eine Woche vorher mit den notwendigen gesetzlichen Hinweisen über evtl. Einwendungen und Anregungen gemacht worden.

Speikern, den 3.12.70



.....
Der Bürgermeister

III. Satzungsbeschluß:

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG. durch Beschluß des Gemeinderates von Speikern am 1.12.70 als Satzung beschlossen worden.

Speikern, den 3.12.70



.....
Der Bürgermeister

sig.
8

6.7 Für die Anbringung, Aufstellung und den Betrieb von Werbeanlagen bestimmt die Gemeinde eine Genehmigungspflicht nach Art. 107/1.1 der Bayer. Bauordnung.

Nürnberg, den 13. Juli 1970

Der Planfertiger:

Bayerische Landessiedlung GmbH
Zweigstelle Nürnberg

Speikern, den 5.4.1970

Der Bürgermeister:

RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGS-PLANES Nr. 2

IV. Genehmigungsbescheid:

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG. vom Landratsamt Lauf/P. mit EntschlieÙung vom 4.1.71 Nr. II/1 BAPL Nr. 610/04 genehmigt worden.

Speikern, den 5.4.71



Der Bürgermeister

V. Bekanntgabe der Genehmigung:

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Bekanntgabe in der örtl. Presse vom 26.3.71 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 2 wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG. das ist am 26.3.71 rechtskräftig. Er hat vom 27.3. bis 3.4.71 in der Gemeindeverwaltung ausgelegen.

Speikern, den 5.4.71



Der Bürgermeister